

ONTARIO SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG

IN SACHEN GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER
AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ZWANZIGSTER BERICHT DES MONITORS

19. September 2014

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts datiert auf den 2. Dezember 2008 (der „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (ausschließlich in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) des Antragsstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. USI ist auf dem Gebiet von „Zweitmarkt-Lebensversicherungen“ [*Life Settlements*] geschäftlich tätig. Diese Tätigkeit beinhaltet den Kauf von Lebensversicherungs-Policen von Eigentümern zu einem unter deren Nennwert liegenden Betrag. Um die Rendite der Anleger zu realisieren, ist es erforderlich, die Versicherungsprämien bis zur Fälligkeit der Policen im Todesfall der Versicherten weiterzuzahlen.

3. USI verkaufte Teilrechte an verschiedenen Lebensversicherungspolicen an Anleger. Zum Datum ihres CCAA-Antrags verfügte USI über ein Policen-Portfolio mit einem Gesamtnennwert in Höhe von etwa USD 192 Mio. und ungefähr 6.000 privaten und institutionellen Anlegern, die in ihr Policen-Portfolio angelegt hatten. USI hielt auch eine kleine Beteiligung an dem Portfolio im eigenen Namen. Der Großteil der Anleger von USI befindet sich in Südamerika und Europa einschließlich der Länder Peru, Argentinien, Spanien, Österreich und Deutschland. Infolge dieses CCAA-Verfahrens haben einige institutionelle Anleger wie die Österreichische Nationalbank die Ansprüche mancher ihrer Privatkunden aufgekauft.
4. Das Geschäftsmodell von USI gründete sich auf versicherungsmathematische Schätzungen, die von dritten Versicherungsmathematikern zur Lebenserwartung der Versicherungsnehmer eingeholt worden waren, die Eigentümer der zugrundeliegenden Policen waren, welche USI an Anleger verkauft und/oder selbst behalten hatte. USI ging hinsichtlich dieser Lebenserwartungen bezüglich der erwarteten Kosten der Prämien von Annahmen aus. Jedoch lebten die Versicherten zum Zeitpunkt des CCAA-Antrags generell länger als erwartet, und ein Drittrückversicherer, der Versicherungsschutz gegen ein solches Risiko an USI gewährt hatte, kam seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber USI infolge seiner Insolvenz nicht nach. Infolgedessen war die Fähigkeit von USI bedroht, ihre Prämienverpflichtungen zu erfüllen und den Wert ihres Policen-Portfolios im eigenen Namen und im Namen ihrer Anleger zu erhalten.
5. Angesichts einer unmittelbar bevorstehenden ernsten Cashflow-Deckungslücke leitete USI ihr CCAA-Verfahren ein, damit sie umgehend Möglichkeiten zur Sanierung oder Neufinanzierung ihres Geschäfts erwägen kann, durch welche sie das Policen-Portfolio zum eigenen Nutzen und zum Nutzen ihrer Anleger erhalten könne.
6. Am 22. Juni 2009 wurde ein abgeänderter Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von dem Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten bei am 17. Juni 2009 abgehaltenen Versammlungen einer jeden Klasse der Gläubiger zugestimmt hatten: (i) Anleger (im

Plan als „**Käufer**“ definiert) und (ii) nicht bevorrechtigte Handels- und andere Gläubiger (im Plan als „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert, gemeinsam mit den Käufern als „**Gläubiger**“ bezeichnet). Eine Kopie des Plans liegt als **Anhang „A“** an.

7. Der Plan sieht die Bündelung (Pooling) aller von USI im Namen ihrer Anleger gehaltenen Policen sowie aller Policen, die sich in institutionellem Besitz befinden, vor (gemeinsam die „**Policen**“), unabhängig davon, ob Käufer jegliche Eigentumsanteile geltend gemacht haben oder dass nicht alle Käufer in dieselben Policen angelegt hatten. Die gebündelten Policen werden gemäß einer von USI unterzeichneten Treuhanderklärung von USI treuhänderisch zum Nutzen der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger verwaltet.
8. Nach Maßgabe des Plans und gemäß einem Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors [Monitored Account Agreement] (der „**Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors**“), den der Monitor und USI am 17. Juli 2009 unterzeichneten, richtete USI ein vom Monitor überwacht Treuhandkonto (das „**Treuhandkonto des Monitors**“) ein, in welches Einkünfte aus den Policen und anderen Quellen wie z. B. Finanzierungen eingezahlt und von USI als Treuhänder für die Gläubiger verwaltet werden.
9. Die Policen, jegliche Bargeldeinkünfte dieser Policen, Bargeld im Treuhandkonto des Monitors oder jegliche anderen Vermögenswerte von USI, die der von USI unterzeichneten Treuhanderklärung und einer separaten Treuhanderklärung, die von der Fa. Mills Potoczak and Company, dem Vertreter von USI, unterzeichnet wurde („**Mills**“, die USI bei der Bearbeitung von Prämien und Laufzeiten assistiert), unterliegen, befinden sich nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des Monitors. Der Monitor ist dafür verantwortlich, die Verwaltung der Policen durch das Unternehmen und durch Mills nach Maßgabe der Bedingungen des Plans und des Vertrags über das Treuhandkonto des Monitors zu überwachen.
10. Der Plan gestattet es USI, Policen-Darlehen von Versicherungsunternehmen aufzunehmen, und von Dritten Geld zu leihen und Sicherheitsansprüche auf die Policen

und die Einkünfte des Treuhandkontos des Monitors zu gewähren, falls eine Finanzierung zur Zahlung der Kosten erforderlich ist, die bei der Erhaltung der Policen entstehen.

11. Der Plan sieht vor, dass die Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors dazu eingesetzt werden können, verschiedene, mit der Erhaltung der Policen verbundene Kosten zu zahlen einschließlich von Prämien, Honoraren, Finanzierungskosten, einer monatlich an USI zu zahlenden Verwaltungsgebühr in Höhe von CAD 100.000 sowie die von USIs Vertreter, der Fa. Mills, in Rechnung gestellten Gebühren (zusammen die „Kosten“).
12. Der Plan sieht vor, dass, falls ausreichende Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors verfügbar sind, wie dies nach Maßgabe des Plans zu errechnen ist, eine Ausschüttung an Gläubiger erfolgen kann. Bevor Ausschüttungen aus dem Treuhandkonto des Monitors erfolgen können, muss sich der Monitor anhand von Informationen, die USI bereitstellt, versichert haben, dass in dem Treuhandkonto des Monitors ausreichende Geldmittel verbleiben, um die Kosten der nachfolgenden zwei Jahre abzudecken, sowie weitere USD 5 Mio. Ausschüttungen an Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger aus dem Pool im Treuhandkonto des Monitors werden auf der Basis einer im Plan festgelegten Formel errechnet.
13. Aus den nachfolgend erläuterten Gründen erfolgten seit Implementierung des Plans keine Ausschüttungen an die Gläubiger.
14. Nach Implementierung des Plans im Juli 2009 wurde USI von allen Verpflichtungen vor Antragsstellung freigestellt. Seit dem (im Plan definierten) Tag der Implementierung des Plans hat sich die Rolle von USI bezüglich der Policen strikt auf die eines Treuhänders der Policen und ihrer Einkünfte beschränkt, wobei sie für die Erhaltung der Policen nach Maßgabe des Plans zugunsten der Gläubiger verantwortlich ist. USI hat keinerlei wirtschaftliches Eigentum an jeglichen Policen oder Geldmitteln, die in das Treuhandkonto des Monitors eingelegt wurden. USI erhält für ihre Leistungen eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von CAD 100.000.

15. Der Monitor hat dem Gericht bisher neunzehn Berichte vorgelegt, die auf der Website des Monitors www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Website des Monitors**“) zur Verfügung stehen.

KURZFASSUNG DES ZWANZIGSTEN BERICHTS

16. Der Plan beruhte auf einer Analyse, die prognostizierte, dass die gebündelten Policen, die von USI treuhänderisch verwaltet werden, gemeinsam mit jeglichen anderen in das Treuhandkonto des Monitors bis zum Tag der Implementierung des Plans treuhänderisch eingelegten Geldmittel ausreichende Einkünfte erzielen würden, um bis zum Ablauf von sechs Jahren nach dem Tag der Implementierung des Plans Ausschüttungen an die Käufer in Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlage bei USI zu machen.
17. Jedoch hatte USI im Januar 2011 bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft, von Versicherungsgesellschaften Policen-Darlehen auf individuelle Policen aufzunehmen, um die Policen zu erhalten (diese Policen-Darlehen belaufen sich derzeit auf insgesamt etwa USD 2 Mio.). Zu diesem Zeitpunkt war es für den Monitor und USI offensichtlich, dass USI auf Basis der Prognosen über die laufenden Kosten und ohne neue Ablaufleistungen oder andere Finanzierungsquellen bald die erforderlichen Geldmittel ausgehen würden, um die Policen zu erhalten und den Plan zu verwalten.
18. Infolge der prognostizierten Deckungslücke unternahm USI dann Anstrengungen, um Finanzierungsquellen zur Erhaltung der Policen zu identifizieren. Einige Ablaufleistungen verlängerten die Verfügbarkeit von Geldmitteln zur Deckung der laufenden Kosten; jedoch bestand die Prognose einer Deckungslücke weiterhin fort. Im Oktober 2012 wurde USI eine revolvingende Darlehenslinie in Höhe von USD 5 Mio. (das „**revolvierende Darlehen**“) von einem Kreditgeber gewährt, der mit den Eigentümern von USI verbunden ist (der „**verbundene Kreditgeber**“).
19. Infolge dieser Finanzierung und wiederkehrender weiterer Ablaufleistungen, die von Zeit zu Zeit erfolgten, war USI in der Lage, das Policen-Portfolio zugunsten der Gläubiger

weiterhin zu erhalten. Jedoch haben die Policen unzureichende Einkünfte erzielt, um Ausschüttungen an die Gläubiger zu erlauben.

20. Anfang 2014 wurde es wiederum deutlich, dass ohne weitere Ablaufleistungen ungenügende Geldmittel im Treuhandkonto des Monitors verfügbar sein würden, um die Policen selbst mit dem revolvingierenden Darlehen über den Juli 2014 hinaus zu erhalten. USI ließ verlauten, dass es die Beantragung einer Erhöhung des revolvingierenden Darlehens um weitere USD 5 Mio. beabsichtige. Der Monitor berichtete den Gläubigern in seinem auf den 14. März 2014 datierten achtzehnten Bericht (der „**achtzehnte Bericht**“), dass er USI vor seiner Zustimmung zu dieser Erhöhung darum gebeten hatte, eine Überprüfung des potenziellen zukünftigen Cashflows der Policen sowie eine Bewertung der Policen vorzunehmen, sodass USI und der Monitor potenzielle zukünftige Alternativen für das Portfolio bewerten könnten.
21. USI kam dem Wunsch des Monitors nach und bediente sich der Fa. Lewis and Ellis, Inc. („**L&E**“), eines angesehenen unabhängigen Aktuars, der Erfahrung auf dem Gebiet der Zweitmarkt-Lebensversicherungen hat, um Berichte zu erstellen, in denen der derzeitige Wert des Portfolios auf Basis der Lebenserwartungen der Policen geschätzt wird und der potenzielle zukünftige Cashflow der Policen durch eine „stochastische“ Analyse prognostiziert wird. Diese Art von Analyse schätzt den Zeitpunkt späterer Fälligkeiten und verrechnet diese Rückgewinne mit laufenden Prämienkosten.
22. USI handelte eine Vereinbarung mit dem verbundenen Kreditgeber aus, um die Kredithöhe des revolvingierenden Darlehens auf USD 10 Mio. zu erhöhen. Diese Erhöhung stand ab Ende Juli 2014 zur Verfügung. Der Monitor stimmte dieser Erhöhung zu.
23. Jedoch selbst unter Berücksichtigung des erhöhten revolvingierenden Darlehens zeigt die von USI erstellte Cashflow-Prognose (die „**Prognose**“, die nachfolgend ausführlicher beschrieben wird) an, dass das revolvingierende Darlehen bis Ende April 2015 vollständig ausgeschöpft sein wird, sofern keine weiteren Ablaufleistungen eingehen. Es werden keine weiteren Geldmittel zur Verfügung stehen, um die Policen nach dem April 2015 weiter zu erhalten.

24. Im Februar 2014 erhielt USI von L&E anfängliche Berichte, die im August und September 2014 aktualisiert wurden. In diesen Berichten sind einige wichtige Feststellungen enthalten:
- (a) Es liegt keine Szenario vor, nach welchem die weitere Erhaltung und Abwicklung der Policen je einen ausreichenden Cashflow erzeugen werden, um die Kapitalanlagen vollständig an die Käufer zurückzuzahlen;
 - (b) Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Policen mehrere Jahre lang keinen ausreichenden Cashflow erzeugen werden, um jegliche Ausschüttungen an Gläubiger vorzunehmen, und
 - (c) Nach Zahlung der Kosten und Auslagen werden die Policen möglicherweise keinen zusätzlichen Wert für die Gläubiger erzeugen, der über den Wert hinausgeht, der durch einen wie in diesem Antrag vorgeschlagenen Verkauf zum gegenwärtigen Zeitpunkt realisiert werden kann.
25. Vor dem Hintergrund dieser Schlussfolgerungen hat USI in Beratung mit dem Monitor überlegt, ob (a) die weitere Erhaltung der Policen gegenüber (b) einem Verkauf der Policen zum gegenwärtigen Zeitpunkt praktikabel und angeraten ist.
26. Angesichts der Tatsache, dass die Geldmittel, die USI derzeit zur Erhaltung der Policen zur Verfügung stehen, bis Ende April 2015 erschöpft sein werden, ist die Möglichkeit der weiteren Erhaltung der Policen ohne entweder erhebliche Ablaufleistungen oder die Verfügbarkeit weiterer Finanzierung nicht realistisch. Es ist nicht sicher, dass eine dieser beiden Möglichkeiten eintreten wird.
27. Selbst in dem Fall, dass es USI gelingt, ihre anstehende Liquiditätsverknappung zu überwinden, ist es aufgrund der Analyse von L&E offensichtlich, dass die weitere Abwicklung der Policen erhebliche Risiken für jegliche zukünftigen Ausschüttungen an Gläubiger in sich birgt. Die mit Abstand größten Kosten des Portfolios entstehen durch die Zahlung von Prämien, die sich derzeit monatlich auf durchschnittlich etwa CAD 760.000 belaufen. Die bisherige Erfahrung von USI hat gezeigt, dass alle bisher aus den

Ablaufleistungen erzielten Einkünfte dazu verwendet wurden, die laufenden Verwaltungskosten für die verbleibenden Policen zu decken. Anders ausgedrückt, ist das Policen-Portfolio dem Risiko der weiteren eigenen Kannibalisierung ausgesetzt.

28. Im Einvernehmen mit dem Monitor hat USI den Gläubigern daher empfohlen, den abgeänderten Plan zu genehmigen, welcher den Monitor autorisiert, ein Verkaufs- und Anlegerwerbungsverfahren (das „SISP“) durchzuführen, um auf dem Markt nach potenziellen Käufern der Policen oder als Alternative nach Investitions-, Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten für die Policen zu suchen. Der Monitor unterstützt diese Empfehlung.
29. Der Plan erlaubt die Durchführung eines Verkaufsverfahrens derzeit nicht, sofern keine ausreichenden Geldmittel bereitstehen, um die ursprünglichen Kapitalanlagen vollständig an die Käufer zurückzuzahlen, oder falls ein solcher Verkauf keine äquivalenten Rückgewinne erzeugen würde. Da dies äußerst unwahrscheinlich ist, muss zunächst der Plan abgeändert werden, bevor ein SISP durchgeführt werden kann.

ZIEL DIESES BERICHTS

30. Ziel dieses zwanzigsten Berichts (der „**zwanzigste Bericht**“ oder „**Bericht**“) ist es, die Gläubiger und das Gericht über den aktuellen Stand folgender Punkte in Kenntnis zu setzen:
 - (a) den Cashflow im Treuhandkonto des Monitors ab dem Tag der Implementierung des Plans bis 31. August 2014 (der „**Berichtszeitraum**“);
 - (b) eine Erörterung der Analyse, die USI auf Basis der von L&E vorgelegten Berichte bezüglich zukünftiger Optionen für die Verwaltung des Portfolios erstellt hat, einschließlich der Empfehlung der Geschäftsführung zur Vorgehensweise;
 - (c) Informationen zu dem Antrag durch den Antragssteller auf Anordnungen und diesbezügliche Empfehlungen des Monitors:

- (i) Autorisierung von USI, am 30. Oktober 2014 Versammlungen ihrer Gläubigerklassen (die „**Gläubigerversammlungen**“) anzusetzen, abzuhalten und durchzuführen, um den (wie nachfolgend definierten) abgeänderten Plan zu erörtern und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen, gemäß der vorgeschlagenen Versammlungsanordnung im Wesentlichen in der dem Gericht vorgelegten Form (die „**Versammlungsanordnung**“);
 - (ii) Genehmigung des (wie nachfolgend definierten) Entwurfs der Versammlungsunterlagen im Wesentlichen in der Form, wie sie der Versammlungsanordnung beigelegt sind;
 - (iii) Genehmigung des vorgeschlagenen SISP in der Form, in der es dem Anordnungsentswurf, der dem Gericht vorgelegt wird, als Anhang „C“ beigelegt ist, vorbehaltlich jeglicher unwesentlichen Änderungen, denen USI und der Monitor zugestimmt haben, und
 - (iv) Genehmigung des zwanzigsten Berichts und der darin aufgeführten Handlungen und Aktivitäten des Monitors.
- (d) eine Beschreibung des vorgeschlagenen Verfahrens, um Angebote zum Kauf von oder zur Investition in die oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen zu erbitten, welches der Monitor gemäß dem SISP durchführen soll und welches einen Geschäftstag nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans in Gang gesetzt werden soll und
- (e) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

31. Im Rahmen der Erstellung dieses zwanzigsten Berichts hat sich der Monitor bei seiner Stellungnahme auf bestimmte, ihm vorgelegte, ungeprüfte, ausgearbeitete und/oder interne Finanzinformationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des

Unternehmens, auf Gespräche mit der Geschäftsführung von USI („Geschäftsführung“) sowie auf Informationen Dritter (gemeinsam die „Informationen“) gestützt. Abgesehen von den Darstellungen in diesem zwanzigsten Bericht

- (a) hat der Monitor die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen dergestalt zu verifizieren, dass diese vollständig oder teilweise den allgemein anerkannten Prüfungsvorschriften des *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* entsprechen; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung bezüglich dieser Informationen.
 - (b) beruhen manche der in diesem zwanzigsten Bericht genannten Informationen auf Prognosen und Hochrechnungen. Eine Untersuchung oder Überprüfung der Finanzprognosen und -hochrechnungen gemäß den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* enthaltenen Richtlinien wurde nicht durchgeführt, und
 - (c) hat der Monitor diesen Bericht in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Handlungsbevollmächtigter einzig und allein zur Nutzung durch das Gericht erstellt und ihn auf der Website des Monitors lediglich deshalb zur Verfügung gestellt, um das Gericht und die Gläubiger auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Andere Personen sollten diesen Bericht zu keinem anderen Zweck nutzen oder sich darauf stützen.
32. Die zukunftsorientierten Finanzinformationen, auf die in diesem Bericht Bezug genommen werden, basieren auf den Schätzungen und Annahmen der Geschäftsführung. Da die Prognosen auf nicht nachweisbaren Annahmen über künftige Ereignisse und Bedingungen beruhen, wird der Leser darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ergebnisse selbst dann von den Prognosen abweichen werden, wenn sich diese Annahmen bewahrheiten, wobei diese Abweichungen erheblich sein können.

33. USI hat L&E zur Erstellung zahlreicher umfassender Berichte eingeschaltet, die die Grundlage für die Bewertung von alternativen Vorgehensweisen durch USI bilden, um den Gläubigerwert unter diesen schwierigen Umständen zu maximieren. USI hat dem Monitor die Berichte von L&E vorgelegt, um die Analyse und Empfehlungen von USI zu untermauern. Der Monitor hat keine unabhängigen versicherungsmathematischen oder Verifizierungsverfahren durchgeführt, um die Analyse und Schlussfolgerungen von L&E zu bestätigen.
34. Sofern nicht anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Beträge in kanadischem Dollar aufgeführt.
35. Die in diesem Bericht nicht weiter definierten [im Englischen groß geschriebenen] Begriffe entsprechen den Definitionen in der Erstanordnung, den früheren Berichten des Monitors für dieses Gericht und dem Plan.

HINTERGRUND DER GEGENWÄRTIGEN LIQUIDITÄTSVERKNAPPUNG

36. Der auf den 7. Mai 2009 datierte siebte Bericht des Monitors an das Gericht (der „**siebte Bericht**“), der bezüglich des Plans vorgelegt wurde, gab an, dass USI zur Errechnung der geschätzten Gewinne für die Anleger aus den gebündelten Policen mit Unterstützung ihrer Finanzberater ein Finanzmodell erstellt hatte, das auf einer Reihe von Annahmen beruhte („**Annahmen**“), einschließlich Schätzungen der Lebenserwartung. Auf Basis dieses Finanzmodells prognostizierte USI, dass der Plan die Rückzahlung der ursprünglichen Kapitalanlagen an die Käufer in voller Höhe über einen Zeitraum von etwa sechs Jahren ermöglichen würde.
37. Der siebte Bericht vermerkte, dass, falls die tatsächlichen Ereignisse, insbesondere der Zeitpunkt von Ablaufleistungen, von den im Finanzmodell reflektierten Annahmen abweichen, sich USIs Schätzungen der Höhe und des Zeitpunkts von im Plan umrissenen Ausschüttungen an die Gläubiger ändern würden und es sich dabei um erhebliche Änderungen handeln könnte.

38. Wie die Berichte, die der Monitor dem Gericht von Zeit zu Zeit vorgelegt hat, konsequent dargelegt haben, wurden die Prognosen, auf welchen der Plan beruhte, seit dem Tag der Implementierung des Plans nicht erreicht. In seinem auf den 7. Januar 2011 datierten zwölften Bericht wies der Monitor darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichende Geldmittel auf dem Treuhandkonto des Monitors vorhanden waren, um die Prämien und anderen Kosten bis März 2012 zu decken.
39. Zum Zeitpunkt des auf den 26. Juli 2012 datierten fünfzehnten Berichts des Monitors berichtete der Monitor, dass nach September 2012 keine ausreichenden Geldmittel vorhanden seien, um die Prämien zu zahlen, und dass alternative Maßnahmen ergriffen werden müssten, um die weitere Erhaltung der Policen bis zu ihrer Fälligkeit zu gewährleisten.
40. Im Juli 2012 informierte USI den Monitor darüber, dass sie im Begriff sei, eine Finanzierung mit voraussichtlichen Kreditgebern auszuhandeln, und Schritte unternommen habe, um vor September 2012 Vorkehrungen zu treffen, die vor dem Wertverlust bei jeglichen Policen schützen sollten.
41. Wie im fünfzehnten Bericht des Monitors beschrieben, hatte USI Verhandlungen mit voraussichtlichen Kreditgebern aufgenommen, um ausreichende Geldmittel zur Zahlung der Prämien auf den Policen zu gewährleisten. Infolge dieser Bemühungen und wie im sechzehnten Bericht des Monitors, der auf den 10. Oktober 2012 datiert, beschrieben, holte USI von drei Kreditgebern unverbindliche Konditionentableaus für die Finanzierung ein, die eine Finanzierung in Höhe von USD 10 bis 15 Mio. gewähren sollten. Von Juli bis September 2012 verhandelte USI mit einem voraussichtlichen Kreditgeber über Finanzierungsbedingungen. USI gewährte dem Kreditgeber einen Zeitraum exklusiver Due Diligence und zahlte aus dem Treuhandkonto des Monitors eine nicht erstattungsfähige Kautions in Höhe von CAD 50.000 an den Kreditgeber zur Deckung seiner Kosten der Due Diligence. Im September 2012 arbeitete USI einen definitiven Finanzierungsvertrag mit dem Kreditgeber aus. Jedoch wurde am 29.

September 2012 deutlich, dass es USI nicht gelingen würde, sich rechtzeitig mit dem voraussichtlichen Kreditgeber über annehmbare Finanzierungsbedingungen zu einigen.

42. Zu diesem Zeitpunkt benötigte USI zusätzliche Geldmittel vor Ende Oktober 2012, um die am 1. November 2012 fälligen Policen-Prämien zu zahlen. Unter diesen Umständen nach dem Zusammenbruch der Verhandlungen mit dem voraussichtlichen Kreditgeber ersuchte USI den verbundenen Kreditgeber um Finanzierung, welcher USI ein revolvinges Darlehen in Höhe von USD 5 Mio. bereitstellte.
43. Im fünfzehnten Bericht wurde eine Übersicht über die dann aktuellen Umstände vorgenommen und darauf hingewiesen, dass USI nach Beratung mit dem Monitor vor Ablauf jeglicher Finanzierung (die dann im Juli oder August 2015 erwartet wurde) eine Entscheidung treffen müsse, ob die Policen verkauft werden sollten und wie ein solcher Verkauf umgesetzt werden könnte. Der Monitor wies darauf hin, dass die geschätzten Einkünfte, die durch einen Verkauf erzielt werden könnten, darüber entscheiden würden, ob ein Verkauf gemäß dem Plan ohne eine Änderung desselben bei Benachrichtigung der Gläubiger verfolgt werden könne oder nicht.
44. Angesichts dieser Umstände berichtete der Monitor, dass USI auf Bitte des Monitors L&E hinzugezogen hatte, um eine Bewertung der Policen vorzunehmen. Dem Monitor ist bewusst, dass L&E von USI aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung bei der Bewertung von Zweitmarkt-Lebensversicherungs-Portfolios ausgewählt worden war.
45. Auf Basis der Wertermittlungen von L&E wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich ungenügende Einkünfte erzielt würden, um den Verkauf der Policen ohne eine Änderung des Plans zu erlauben, weil der Plan festlegte, dass ein Verkaufsverfahren nur unter folgenden Umständen eingeleitet werden könnte:
 - (a) Nachdem ausreichende Geldmittel im Käufer-Pool vorhanden sind, um an Käufer Ausschüttungen zu zahlen, die ihren ursprünglichen Anlagen in voller Höhe entsprechen, oder

- (b) Vor Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel im Käufer-Pool, um Ausschüttungen an die Käufer in voller Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlagen zu zahlen, falls die Einkünfte aus dem Verkaufsverfahren ausreichen würden, um Ausschüttungen an die Käufer in voller Höhe ihrer ursprünglichen Kapitalanlagen zu zahlen.
46. Der Monitor berichtete, dass USI zum Zeitpunkt des fünfzehnten Berichts der Ansicht war, dass die sinnvollste Vorgehensweise angesichts der Umstände sei, eine ausreichende Finanzierung zu erlangen, um die Policen bis Juli 2015 weiter abzuwickeln, da sie glaubte, dadurch einen besseren Wert für die Gläubiger erzielen zu können. USI gab an, dass die derzeitigen Marktbedingungen für Zweitmarkt-Lebensversicherungen nicht optimal seien. USI gab ebenfalls an, dass sie aufgrund des Durchschnittsalters der Versicherten im Portfolio von annähernd 90 Jahren einen Anstieg der Ablaufleistungen in den nächsten Jahren erwarte. Folglich wurden zu diesem Zeitpunkt keine Schritte unternommen, um den Verkauf der Policen zu verfolgen.
47. Der achtzehnte Bericht gab an, dass USI, sofern keine neuen Ablaufleistungen eingingen, im Juli 2014 die Geldmittel zur Prämienzahlung nach vollständiger Inanspruchnahme des revolvingierenden Darlehens ausgehen würden. Wie oben vermerkt, handelte USI zur Vermeidung des Erlöschens der Policen eine Erhöhung des revolvingierenden Darlehens von USD 5 Mio. auf USD 10 Mio. aus. Wie nachfolgend noch ausführlicher beschrieben, wird das revolvingierende Darlehen auf Basis gegenwärtiger Prognosen bis Ende April 2015 vollständig in Anspruch genommen sein und im Juli 2015 ablaufen. USI hat darauf hingewiesen, dass sie nach dem April 2015 über keine weiteren Ressourcen zur Erhaltung der Policen verfüge.

DAS TREUHANDKONTO DES MONITORS

Cashflow im Treuhandkonto des Monitors während des Berichtszeitraums

48. In seinem neunzehnten Bericht legte der Monitor eine Aufstellung von Bareingängen und Aufwendungen („B&A“) für den Zeitraum seit dem Tag der Implementierung des Plans bis zum 31. Mai 2014 vor. Der Monitor hat weiterhin die Ablaufleistungen und

Transaktionen überwacht, die seit seinem neunzehnten Bericht im Treuhandkonto des Monitors verbucht wurden. Zum 31. August 2014 lagen Geldmittel in einer Gesamthöhe von etwa CAD 512.000 auf dem Treuhandkonto des Monitors, ausgewiesen in der als **Anhang „B“** beigefügten B&A.

49. Zwischen dem 31. Mai und 31. August 2014:

- (a) sind zwei Ablaufleistungen mit Todesfalleleistungen von insgesamt ungefähr USD 2,0 Mio. eingetreten. Dieser Betrag wurde noch nicht von USI im Namen ihrer Gläubiger eingezogen. Gegenwärtig sind 116 Policen noch nicht fällig geworden, die Versicherungszahlungen im Todesfall in Höhe von ungefähr USD 156 Mio. darstellen. Dazu gehören Teilrechte an drei Policen.
- (b) wie in den die B&A begleitenden Randnotizen beschrieben, wurden Zinsen und Gebühren bezüglich des revolvingenden Darlehens in einer Gesamthöhe von etwa USD 134.000 gezahlt;
- (c) wurden Policen-Prämien in Höhe von ungefähr USD 2,2 Mio. an Versicherungsunternehmen für noch nicht fällige Policen gezahlt;
- (d) wurden Verwaltungsgebühren von CAD 300.000 an USI und ein Honorar von CAD 10.000 wurde an Mills gezahlt;
- (e) erhielt USI ungefähr USD 697.050 und CAD 5.000 infolge eines Vergleichs bei einem der im Plan aufgeführten Gerichtsverfahren (die „**Gerichtsverfahren**“), die USI laut des Plans einleiten durfte. Von den Geldern aus dem Vergleich wurden etwa CAD 555.500 zur Begleichung der Rechtskosten für die anwaltliche Vertretung von USI bezüglich der Rechtsstreitigkeit gezahlt. Der verbleibende Betrag wurde in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und steht gemäß dem Plan zur Begleichung von Anwaltshonoraren und Kosten in dem anhängigen Gerichtsverfahren zur Verfügung, und
- (f) ungefähr CAD 77.000 wurden für Honorare und Aufwendungen gezahlt.

Cashflow-Prognose für das Treuhandkonto des Monitors

50. USI hat mit Unterstützung des Monitors die Prognose eines geschätzten Cashflow im Treuhandkonto des Monitors erarbeitet, der für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 30. Juni 2015 erwartet wird. Diese Prognose ist in **Anhang „C“** zusammengefasst. Die Prognose berücksichtigt die Mehrkosten, die für die Einberufung und Durchführung von Versammlungen der Gläubiger und die Durchführung des vorgeschlagenen SISP entstehen werden, zusätzlich zu den fortlaufenden Kosten der Erhaltung der Policen. Wie oben erwähnt, entsteht der größte Teil der monatlichen Kosten durch die Zahlung von Prämien, die sich monatlich auf durchschnittlich etwa CAD 760.000 belaufen.
51. Die Prognose geht davon aus, dass außer den oben erwähnten Beträgen bezüglich der zwei Ablaufleistungen keine Einkünfte aus neuen Ablaufleistungen eingehen werden und dass das revolvingierende Darlehen bis zu einer Maximalhöhe von USD 10,0 Mio. zur Verfügung steht. Am 31. August 2014 belief sich der Betrag des von USI in Anspruch genommenen revolvingierenden Darlehens auf CAD 4,3 Mio. Wie erwähnt, weist die Prognose darauf hin, dass nach voller Nutzung des revolvingierenden Darlehens und bei der Annahme, dass in der Zwischenzeit keine weiteren Ablaufleistungen eingehen, USI nur bis Ende April 2015 ausreichende Geldmittel zur Verwaltung des Plans und Zahlung von Policen-Prämien zur Verfügung haben wird.

USI-ANALYSE VON OPTIONEN FÜR DAS PORTFOLIO

52. Wie oben erwähnt, gab USI eine aktualisierte versicherungsmathematische Überprüfung der verbleibenden Policen durch L&E in Auftrag, sodass USI, der Monitor und die Gläubiger abschätzen können, ob die weitere Verwaltung der Policen oder ein Verkauf derselben für die Gläubiger von größerem Nutzen wäre.
53. Die von L&E durchgeführten Prognosen und Analyse basieren auf den Lebenserwartungen von individuellen Versicherten (**„Lebenserwartungen“**), die von Firmen eingeholt wurden, welche sich auf die Berechnung solcher Lebenserwartungen

spezialisieren und sich dabei auf Krankenakten und aktuelle versicherungsmathematische Annahmen bezüglich der Lebenserwartung stützen.¹

54. Die L&E-Berichte umfassen

- (a) eine stochastische Analyse (die „**stochastische Analyse von L&E**“), die eine als „Monte Carlo“ bezeichnete versicherungsmathematische Simulation einsetzt, um potenzielle Cashflow-Ergebnisse zufällig zu erzeugen. Die Simulation führte 50.000 Durchläufe aus, welche Ergebnisse in verschiedenen jährlichen Intervallen bis zu einem Maximum von 30 Jahren prognostizierten. Die Analyse betrachtet die erwarteten Prämienkosten im Verlauf dieser verschiedenen Zeiträume und prognostiziert Bandbreiten möglicher Cashflows infolge der prognostizierten Zeitpunkte von Fälligkeiten bei unterschiedlichen Konfidenzniveaus, und
- (b) eine Bewertung der verbleibenden Policen (die „**Bewertung von L&E**“) auf Basis einer Erwägung der prognostizierten Lebenserwartungen, wahrscheinlichen Ablaufleistungen, Prämienkosten und marktüblichen Diskontsätze.

55. USI hat eine Analyse der Optionen erarbeitet, die den Gläubigern in ihrem Bericht der USI-Geschäftsführung über mögliche zukünftige Optionen für das Portfolio zur Verfügung steht, welcher der Eidesstattlichen Erklärung von Chris Halas angeheftet ist, die der Anzeige der Antragsstellung von USI als Anhang beigelegt ist (der „**USI-Bericht**“). Der USI-Bericht bietet eine Analyse, die die Empfehlung eines Verfahrens zur Einholung von Kaufangeboten für die Policen unterstützt, sowie von Investitions-,

¹Die L&E-Bewertung basiert derzeit auf einem einzigen Lebenserwartungs-Bericht, wohingegen die Industrienorm zwei Lebenserwartungs-Berichte verlangt. Ein zweiter Bericht wurde von USI in Auftrag gegeben und seine Fertigstellung wird bis Ende September erwartet. Nach Eingang des zweiten Berichts bei USI werden die L&E-Berichte aktualisiert. Jedoch ist L&E der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die Ergebnisse oder Schlussfolgerungen in ihren aktualisierten Berichten erheblich von den Berichten abweichen werden, die auf dem ersten Lebenserwartungs-Bericht beruhen.

- Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten bezüglich der Policen. Aus den L&E-Berichten und dem USI-Bericht können gewisse Schlussfolgerungen gezogen werden.
56. Wie oben vermerkt, wird das revolvingierende Darlehen von USD 10 Mio. bis April 2015 vollständig in Anspruch genommen sein, sofern keine neuen Ablaufleistungen eingehen. Die stochastische Analyse von L&E (in Kombination mit den gegenwärtigen Verwaltungskosten) zeigt an, dass bei der prognostizierten Rate der Ablaufleistungen wahrscheinlich eine zusätzliche Finanzierung erforderlich sein wird, um die Policen nach April 2015 zu erhalten, die über die vorhandene Darlehensfazilität von USD 10 Mio. hinausgeht.
57. Derzeit liegen keine Anzeichen vor, dass USI weitere Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen. Des Weiteren wird das revolvingierende Darlehen im Juli 2015 fällig und es ist derzeit nicht bekannt, ob es USI gelingen wird, eine Verlängerung dieser Fazilität zu erlangen oder diese zu ersetzen.
58. Die stochastische Analyse von L&E verrechnet lediglich die Prämienkosten und berücksichtigt keine anderen Verwaltungskosten für die Erhaltung der Policen wie Finanzierungskosten und andere Beratungs- und Verwaltungsgebühren. Die stochastische Analyse von L&E zeigt jedoch an, dass selbst ohne Abzug dieser Verwaltungskosten kein Szenario besteht, das den Käufern eine vollständige Rückgabe ihrer ursprünglichen Kapitalanlage bietet.
59. Bewertungsprognosen weisen ebenfalls darauf hin, dass die Policen auch in der Zukunft keinen höheren Wert erzielen werden, als von einem aktuellen Verkauf zu erwarten wäre.
60. Angesichts dieser Umstände erscheint es unrealistisch, dass sich die ursprünglichen Prognosen des Plans jemals erfüllen werden und, wie oben vermerkt, ist es unwahrscheinlich, dass die im Plan vorgeschriebenen Konditionen erfüllt werden könnten, um ein Verkaufsverfahren einzuleiten.

61. Die aktuelle Bewertung, die in der Bewertung von L&E dargelegt wird, liegt niedriger als die in 2012 erstellte Bewertung, die im fünfzehnten Bericht beschrieben wurde. Die Hauptgründe für diese Veränderung der Bewertung sind laut USI und L&E, dass:
- (a) seit 2012 fünfzehn Policen fällig geworden sind, die Einkünfte von ungefähr USD 16,4 Mio. erzeugt haben. Alle diese Einkünfte wurden auf die Verwaltung der verbleibenden Policen verwandt, und diese Policen sind für eine Einbeziehung in die aktuelle Bewertung nicht länger verfügbar; und
 - (b) überarbeitete Industrienormen zur Errechnung der Lebenserwartung zu längeren Lebenserwartungen für die Versicherten geführt haben.
62. In Gesprächen mit L&E und USI wurde der Monitor darüber informiert, dass die Firmen, die Lebenserwartungen schätzen, in ihren Schätzungen zurückhaltender geworden sind, nicht zuletzt aufgrund des allgemeinen Anstiegs der Lebenserwartung in Nordamerika. Diese Erhöhung hat sich auf Sterblichkeitstabellen ausgewirkt, die diese Firmen zur Berechnung von Lebenserwartungen benutzen, und dies hat zu generell längeren Prognosen für Laufzeiten geführt. Diese längeren Laufzeiten haben sich negativ auf die Bewertung jeder einzelnen Police ausgewirkt. Dies ist auf den längeren Zeitraum zurückzuführen, in dem Prämien gezahlt werden müssen, wodurch die Policen für den Inhaber teurer werden und folglich einem größeren Rabatt durch einen Käufer ausgesetzt sind.
63. Angesichts des unmittelbaren und ernststen Liquiditätsrisikos und der aktuellen Prognosen und Bewertungen, die von L&E vorgelegt wurden, empfiehlt USI die Implementierung eines Verfahrens zur Einholung von Kaufangeboten für die Policen, sowie von Investitions-, Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten bezüglich der Policen. Um diese Empfehlung zu untermauern, hat USI die im USI-Bericht enthaltene Analyse vorgelegt.
64. Diese Empfehlung wird durch den Monitor unterstützt. Der Monitor weist darauf hin, dass die Prognosen in den L&E-Berichten auf versicherungsmathematischen

Berechnungen basieren und tatsächliche Ergebnisse erheblich von Prognosen abweichen können. Obgleich der Monitor die L&E-Berichte sorgfältig gelesen hat und den Empfehlungen von USI auf Basis der in diesen Berichten offengelegten Informationen zustimmt, hat der Monitor keine versicherungsmathematische Expertise und kann daher keine Stellungnahme zur Plausibilität und Wahrscheinlichkeit abgeben, dass diese Ergebnisse, wie in den L&E-Berichten beschrieben, erlangt werden.

65. USI empfiehlt nach Abstimmung mit dem Monitor die Abänderung des Plans, welche den Monitor autorisieren wird, das SISP durchzuführen, um Angebote zum Kauf der Policen einzuholen sowie für eine Investition in die oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen.
66. Angesichts der anstehenden Liquiditätsprobleme für die Policen und um ein Verkaufs- und Anlegeraufrufverfahren in vernünftigen Zeiträumen durchzuführen, anstatt einen Notverkauf unter hastigen Umständen, ist es dringend geboten, dass das SISP so früh wie möglich implementiert wird, damit der Wert für die Gläubiger nicht erheblich eingeschränkt wird.

DER ABGEÄNDERTE PLAN

67. Die vorgeschlagene Abänderung des Plans, um das empfohlene SISP zu erlauben (der „**abgeänderte Plan**“) ist diesem Bericht als **Anhang „D“** beigefügt (revidiert und markiert entsprechend der Fassung, die am 18. September 2014 von USI in ihrem aktenkundigen Antrag zugestellt wurde, wie ausführlicher in nachfolgender Ziffer 94 beschrieben) und wird nachfolgend hierin zusammengefasst. Der abgeänderte Plan würde den Monitor autorisieren, das SISP in der dem abgeänderten Plan beigefügten Form oder ein beliebiges anderes gerichtlich genehmigtes SISP durchzuführen.
68. Gemäß dem abgeänderten Plan ist der Monitor vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und dem gerichtlich genehmigten SISP-Verfahren vorzunehmen.

69. Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, so sieht der abgeänderte Plan vor, dass der Monitor dem Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag vorlegt, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht, das der Monitor auf der Website des Monitors zugänglich macht (das „**Zustellungsverzeichnis**“).
70. Sollte eine Transaktion vom Monitor empfohlen werden, so weist der abgeänderte Plan USI oder den Monitor im Namen des Antragstellers an (sofern der Monitor eine solche Anweisung vom Gericht hat), jegliche Transaktion, die aus dem SISP hervorgeht, abzuschließen, ohne dass eine weitere Abstimmung der Gläubiger erfolgt, solange diese Transaktion gerichtlich genehmigt wurde, dem Zustellungsverzeichnis mitgeteilt wurde und die Anzeige der gerichtlichen Anhörung zur Genehmigung einer Transaktion auf der Website des Monitors zugänglich ist.
71. Der abgeänderte Plan legt das Verfahren zur Änderung des abgeänderten Plans vor, während und nach den Gläubigerversammlungen fest.
72. Der Monitor ist der Ansicht, dass der abgeänderte Plan die beste Alternative für die Gläubiger bietet und ausreichende Flexibilität gewährt, sollten sich die Umstände ändern. Aus diesem Grund empfiehlt der Monitor den abgeänderten Plan.

ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG VON VERSAMMLUNGEN

73. Um eine Genehmigung des abgeänderten Plans von den Gläubigern einzuholen, muss der Antragsteller Versammlungen jeder Klasse seiner Gläubiger, die die Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger umfassen, abhalten. Die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen legt das Verfahren und die Materialien fest, die zur Benachrichtigung der Gläubiger und Abhaltung und Durchführung solcher Versammlungen erforderlich sind.

Zeitplan

74. Die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen legt folgenden Zeitplan fest:

Versendung der Materialien für die Versammlungen, Veröffentlichung der Benachrichtigung über die Zusammenkunft der Gläubiger und Bereitstellung der Materialien für die Versammlungen auf der Website des Monitors	Dienstag, den 30. September 2014
Gläubigerversammlungen	Donnerstag, den 30. Oktober 2014
Anzeige der Antragsstellung auf Billigungsentscheid	Freitag, den 31. Oktober 2014
Zustellung des Berichts des Monitors	Dienstag, den 4. November 2014
Anzeige der Einwände gegen den Plan, die von einwendenden Gläubigern eingereicht werden	Mittwoch, den 5. November 2014
Anhörung bezüglich einer Billigung	Freitag, den 7. November 2014

Anzeige

75. Um die weit verstreuten internationalen Gläubiger zu erreichen, sieht der Entwurf der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen vor, dass der Monitor bis spätestens 30. September 2014 die Veröffentlichung der Anzeige der Gläubigerversammlungen veranlassen muss, die im Wesentlichen die diesem Entwurf beiliegende Form haben muss und einen Geschäftstag lang in einer jeden der folgenden Tageszeitungen erscheinen muss: *The Globe and Mail*, National Edition (auf Englisch); *Die Presse*, eine österreichische Zeitung (auf Deutsch); *Handelsblatt*, eine deutsche Zeitung (auf Deutsch); *Tagesanzeiger*, eine Schweizer Zeitung (auf Deutsch) und *La*

Nación, eine argentinische Zeitung (auf Spanisch). Bei diesen Tageszeitungen handelt es sich um dieselben Zeitungen, die 2009 zur Anzeige der Versammlungen für die Erörterung des Plans benutzt wurden.

76. Bis spätestens 30. September 2014 versendet der Monitor:

- (a) die Anzeige der Gläubigerversammlungen;
- (b) die Form der Stellvertretung;
- (c) den abgeänderten Plan;
- (d) den Beschluss über den abgeänderten Plan;
- (e) ein Antragsformular (der „**Zustellungsverzeichnisantrag**“), um dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt zu werden (alle obigen Dokumente im Wesentlichen in der Form, wie sie der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen beigelegt sind);
- (f) den USI-Bericht;
- (g) diesen Bericht und
- (h) die Anordnung über die Einberufung von Versammlungen (gemeinsam die „**Materialien für die Versammlungen**“),

an alle Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen (wie in der auf den 23. Juni 2009 datierten Anordnung über das Forderungsprozedere definiert (die „**Anordnung über das Forderungsprozedere**“)) oder nicht nachgewiesenen Forderungen (wie nachfolgend definiert), jedoch nicht an Gläubiger mit unberührten Forderungen, per Post, Einschreiben, Kurier, Telefax oder E-Mail. Eine Ausfertigung der Materialien für die Versammlungen wird auch auf Englisch, Deutsch und Spanisch auf der Website des Monitors zugänglich gemacht.

77. In Ergänzung zu den Mitteilungsbestimmungen in der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen wird der Monitor ebenfalls eine Mitteilung über die Gläubigerversammlungen an diejenigen Gläubiger per E-Mail senden, für die der Monitor eine E-Mail-Adresse besitzt. Diese Mitteilung wird ebenfalls eine Anzeige der gerichtlichen Anhörung zur Billigung des abgeänderten Plans nach Genehmigung durch die Gläubiger umfassen.

Vorläufiger Antrag

78. Der Antragsteller hat einen Mechanismus vorgesehen, der jeglicher Person erlaubt, die dem Gericht einen Antrag vorlegen möchte (i) bezüglich jeglicher Angelegenheit, die sich auf Gläubigerversammlungen oder die Implementierung des abgeänderten Plans auswirken oder diese verzögern oder das Ergebnis der Gläubigerversammlungen ändern könnte, oder (ii) jegliches Recht geltend machen oder feststellen lassen möchte, das sich nicht auf ein Stimmrecht als Gläubiger gemäß dem Plan beschränkt (ein „**vorläufiger Antrag**“), dies zu tun, indem sie den Antragsteller und den Monitor schriftlich bis spätestens 15. Oktober 2014 von der Absicht dieser Person, einen vorläufigen Antrag zu stellen, und eine detaillierte Beschreibung des geplanten vorläufigen Antrags, in Kenntnis setzt. Zusätzlich müssen alle Materialien, auf die sich die Person stützt, die den vorläufigen Antrag stellt, dem Antragsteller und dem Monitor bis spätestens 15. Oktober 2014 zugestellt werden.
79. Der Antragsteller geht davon aus, dass alle vorläufigen Anträge von diesem Gericht bis zum 22. Oktober 2014 angehört und entschieden werden können.

Gläubigerversammlungen

80. Alle Gläubiger mit nachgewiesenen oder nicht nachgewiesenen Forderungen, nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen, sind bei den Gläubigerversammlungen, die am 30. Oktober 2014 im Intercontinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, im Caledon Room stattfinden, zur Abstimmung über den abgeänderten Plan berechtigt. Die Gläubigerversammlung für die Käuferklasse wird um 10.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) stattfinden, und die Gläubigerversammlung für die Klasse der nicht

bevorrechtigten Gläubiger wird um 11.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) stattfinden. Bei den Gläubigerversammlungen werden die Gläubiger die Gelegenheit haben, den vorgeschlagenen abgeänderten Plan zu erörtern und, falls sie dies für angeraten halten, mit oder ohne Abänderungen zu genehmigen.

81. Ein Vertreter des Monitors wird die Gläubigerversammlungen leiten (der „**Versammlungsleiter**“) und wird vorbehaltlich der Bestimmungen in der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen über alle Angelegenheiten entscheiden, die sich auf die Durchführung der Gläubigerversammlungen beziehen.

Abstimmung bei den Gläubigerversammlungen

82. Bei den Gläubigerversammlungen wird der Versammlungsleiter die Abstimmung bei jeder Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe über einen Beschluss, den abgeänderten Plan und jegliche Änderungen an dem abgeänderten Plan zu genehmigen, durchführen, wie der Monitor und der Antragsteller dies für sinnvoll erachten.
83. Eine Abstimmung der Gläubiger bei den jeweiligen Versammlungen und durch Stellvertretung ist für alle Gläubiger verbindlich, gleichgültig, ob diese bei der jeweiligen Versammlung anwesend waren oder an der Abstimmung teilnahmen.
84. Eine Verabschiedung des vorgeschlagenen Plans bei den Gläubigerversammlungen setzt eine Zweidrittel-Mehrheit nach Wert der Forderungen in jeder Klasse voraus, sowie ein Mehrheit von 50 % (fünfzig Prozent) plus 1 (eins) in der Zahl eines jeden Gläubigers nach Klasse, die bei den Gläubigerversammlungen persönlich anwesend oder gemäß den Regeln zur Einreichung einer Stellvertretung vertreten sind. Jeder Gläubiger ist dazu berechtigt, ohne Duplizierung gemäß der Höhe seiner nachgewiesenen oder nicht nachgewiesenen Forderungen abzustimmen. Zum Zweck der Errechnung einer Mehrheit nach Zahl bei jeder Versammlung wird jeder Gläubiger nur einmal gezählt, selbst wenn dieser Gläubiger mehr als eine Forderung in der dann abstimmenden Klasse besitzt.
85. Falls die Höhe einer Forderung zu Abstimmungszwecken nicht nach Maßgabe der Anordnung über das Forderungsprozedere festgelegt wurde, sodass sie wenigstens 3

(drei) Geschäftstage vor dem Datum der relevanten Gläubigerversammlung eine nachgewiesene Forderung ist, gilt die Forderung als nicht nachgewiesene Forderung (eine „**nicht nachgewiesene Forderung**“), und der Gläubiger, der im Besitz einer solchen nicht nachgewiesenen Forderung ist, ist zur Stimmabgabe gemäß der Höhe der nicht nachgewiesenen Forderung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen berechtigt, ohne dass dadurch die Rechte des Antragstellers, des Monitors oder des Gläubigers bezüglich der endgültigen Festlegung der Forderung zu Abstimmungs- und Ausschüttungszwecken eingeschränkt wird.

86. Eine nicht nachgewiesene Forderung wird vom Monitor separat tabelliert. Falls die Gesamtheit der nicht nachgewiesenen Forderungen ausreicht, das Ergebnis der Abstimmung über die Genehmigung des abgeänderten Plans (durch Zahl oder Dollarwert) zu ändern, holt der Monitor bei Gericht Anweisungen ein.

ANHÖRUNG BEZÜGLICH DER BILLIGUNG

87. Wird die seitens der Gläubiger erforderliche Genehmigung bei den Gläubigerversammlungen eingeholt, wird der Antragsteller bei Gericht in einer für den 7. November 2014 angesetzten Anhörung um die Billigung des abgeänderten Plans ersuchen.
88. Eine Anzeige der gerichtlichen Anhörung der Billigung des abgeänderten Plans liegt der vorgeschlagenen Anzeige der Gläubigerversammlung bei, welche Teil der Materialien für die Versammlungen bildet, die den Gläubigern zugestellt werden müssen, und wird ebenfalls auf der Website des Monitors zugänglich sein.

BESCHREIBUNG DES SISP

Durchführung des SISP

89. Erhält der abgeänderte Plan die erforderliche Genehmigung seitens der Gläubiger und Billigung durch das Gericht, sieht der Entwurf der SISP-Anordnung vor, dass der Monitor das SISP zur Vermarktung der Policen einen Geschäftstag später einleitet. Dies

ist gegenwärtig erwartungsgemäß etwa der 10. November 2014. Wie bereits oben in diesem Bericht bei der Beschreibung des abgeänderten Plans erwähnt, sehen das vorgeschlagene SISP und der Entwurf der SISP-Anordnung vor, dass der Monitor vollumfänglich und ausschließlich autorisiert und beauftragt wird, das SISP zum Nutzen der Gläubiger (im SISP als „**Plannutznießer**“ definiert) gemäß dem vom Gericht genehmigten SISP-Verfahren durchzuführen.

90. Das vorgeschlagene SISP zielt darauf ab, dem Monitor die nötige Flexibilität zu gewähren, um auf eine Änderung der Umstände zu reagieren. Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, so sieht der geänderte Plan vor, dass der Monitor dem Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag vorlegt, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei das Zustellungsverzeichnis benachrichtigt wird.
91. Der Zeitplan im vorgeschlagenen SISP sieht den Abschluss einer Transaktion bis zum 13. März 2015 vor (im SISP als das „**letzte Datum**“ definiert), wodurch genügend Zeit verbleibt, um die Liquiditätsprobleme anzugehen.
92. Das vorgeschlagene SISP sieht ebenfalls vor, dass jegliche im SISP festgelegten Fristen, einschließlich der voraussichtlichen Bieterfrist, der Absichtserklärungsfrist und der Angebotsfrist (die jeweils nachfolgend definiert werden), vom Monitor in seinem Ermessen von Zeit zu Zeit verlängert werden können, und der Monitor kann auf die Einhaltung jeglicher im SISP bezüglich eines Phase I qualifizierten Bieters, einer Absichtserklärung, eines Phase II qualifizierten Bieters und eines qualifizierten Bieters (die jeweils nachfolgend definiert werden) enthaltenen qualifizierenden Erfordernisse verzichten.

Beratung und Teilnahme der Geschäftsführung

93. Der Monitor kann jederzeit während des SISP (a) das Unternehmen oder jegliche anderen Parteien konsultieren, wie er dies bezüglich der Durchführung des SISP für sinnvoll hält, und/oder (b) sich wegen Rat und Anweisungen bezüglich der Erfüllung seiner Vollmachten oder Pflichten gemäß dem SISP an das Gericht wenden.
94. Dem Monitor ist bekannt, dass unterschiedliche einzelstaatliche Gesetze existieren, die den Kauf und Verkauf von Zweitmarkt-Lebensversicherungen in den Vereinigten Staaten regeln. Um diesen möglicherweise geltenden rechtlichen Vorschriften Genüge zu tun, wurde der am 18. September 2014 von USI in diesem aktenkundigen Antrag zugestellte SISP-Entwurf inzwischen revidiert, um dem Monitor die Flexibilität zu gewähren, die seiner Meinung nach geeigneten Vertreter, Berater oder Makler einzuschalten, um die Durchführung des SISP zu unterstützen. Der SISP-Entwurf mit den entsprechend markierten Änderungen des am 18. September 2014 zugestellten Entwurfs ist diesem Entwurf des abgeänderten Plans als **Anhang „E“** beigelegt. Der Entwurf des abgeänderten Plans unter **Anhang „D“** wurde in ähnlicher Weise geändert.
95. Das vorgeschlagene SISP sieht die Möglichkeit eines Angebots vor, an welchem die Geschäftsführung (im vorgeschlagenen SISP als **„USI-Geschäftsführungsteam“** definiert, das sich aus Jeff Panos, Chris Halas und Riay Khan zusammensetzt, und jeglichem anderen Mitarbeiter der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch den Monitor als Mitglied des USI-Geschäftsführungsteams ausgewiesen wird) an dem SISP teilnehmen kann (ein **„Geschäftsführungsangebot“**). Gemäß dem vorgeschlagenen SISP muss die Geschäftsführung dem Monitor vor dem Anfangsdatum des SISP eine Mitteilung vorlegen (im SISP als die **„Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme“** definiert), sofern einer oder mehrere von ihnen beabsichtigen, an dem SISP durch Vorlage eines Angebots teilzunehmen.
96. Um die Integrität des SISP zu wahren, wird die Geschäftsführung, sofern der Monitor bis zu diesem Datum eine Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme erhalten hat, von jeglicher weiteren Beratung bezüglich jeglicher mit dem SISP verbundenen Angelegenheit ausgeschlossen.

97. Falls die Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme unwiderruflich zurückgezogen wird oder die Geschäftsführung nach Erhalt einer solchen Mitteilung über eine Geschäftsführungsteilnahme innerhalb der im vorgeschlagenen SISP festgelegten Fristen keine Absichtserklärung oder ein qualifiziertes Angebot vorlegt, steht es dem Monitor dann wieder frei, sich mit der Geschäftsführung zu beraten, wie er dies von Zeit zu Zeit für sinnvoll hält.

Überblick über das SISP

98. Um zu gewährleisten, dass keine Alternativen unberücksichtigt bleiben, sieht das vorgeschlagene SISP zusätzlich zur Anforderung von Kaufangeboten ebenfalls die Anforderung von Investitions-, Neufinanzierungs- und Finanzierungsangeboten vor, die die weitere Erhaltung und Abwicklung der Policen realisierbar machen und ebenfalls eine Ausschüttung an die Gläubiger erlauben würden. Die Suche nach Neufinanzierungs- und Finanzierungsoptionen bietet USI auch die Möglichkeit, die Verwaltung des Portfolios fortzuführen, falls Angebote zum Kauf der Police nicht herangetragen werden oder nicht realistisch oder im besten Interesse der Gläubiger sind.
99. Das SISP beschreibt:
- (a) die Methoden, nach welchen voraussichtliche Käufer, Investoren oder Geldgeber (im SISP als „**voraussichtliche Bieter**“ definiert) über das SISP benachrichtigt werden und wie sie daran teilnehmen können;
 - (b) die Art und Weise, in welcher voraussichtliche Bieter Zugang zu den Due-Diligence-Materialien bezüglich der Policen erhalten und behalten können;
 - (c) die Art und Weise, in welcher voraussichtliche Bieter und Angebote berechtigt sind, jeweils qualifizierte Bieter und qualifizierte Angebote zu werden (wie jeweils im SISP definiert);
 - (d) die Kriterien zur Bewertung von eingegangenen Angeboten;

- (e) der Prozess zur Auswahl eines erfolgreichen Bieters (wie im SISP definiert);
 - (f) die Zeitpläne für wesentliche Stufen im SISP und
 - (g) die Fähigkeit des Monitors, das SISP gemäß dem Rat und den Anweisungen des Gerichts fortzusetzen, auszusetzen oder zu beenden.
100. Jegliche Transaktion(en), die aus dem vorgeschlagenen SISP hervorgeht bzw. hervorgehen, erfolgt bzw. erfolgen ausgenommen von einer Neufinanzierung oder Finanzierung auf der Basis von „wie es ist, wo es ist“.
101. Wird das SISP genehmigt, wird der Monitor die Einholung von Angeboten für die Policen beginnen, indem er:
- (a) ein Verzeichnis von voraussichtlichen Bietern zusammenstellt, an welche er Angebotseinholungen versenden wird, in welchen die Kaufgelegenheit beschrieben ist (der „**Lockbrief**“). In Voraussetzung des SISP hat der Monitor bereits damit begonnen, ein Verzeichnis von voraussichtlichen Bietern zusammenzustellen, und hat sich dabei mit USI und Industrieexperten beraten. Dem vorgeschlagenen Lockbrief wird eine Form von Vertraulichkeitserklärung beigefügt, die von voraussichtlichen Bietern unterzeichnet werden muss (die „**Vertraulichkeitserklärung**“), die vom Monitor im Namen von USI unterzeichnet werden kann, sollte ein Geschäftsführungsangebot vorgelegt werden, und
 - (b) Anzeigen in bestimmten Zeitungen veröffentlicht, die im vorgeschlagenen SISP aufgeführt sind (die „**Veröffentlichungsanzeige**“).
102. Mit Unterstützung von USI wird der Monitor einen elektronischen Datenraum zur Durchführung der Due Diligence von voraussichtlichen Bietern einrichten und aufrechterhalten, die dem Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Montag, dem 1. Dezember 2014, (die „**Frist für voraussichtliche Bieter**“ oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, eine unterzeichnete

Vertraulichkeitserklärung zugestellt haben und die die anderen, im vorgeschlagenen SISP festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um vom Monitor als „**Phase I qualifizierter Bieter**“ bezeichnet zu werden. Diese anderen Voraussetzungen umfassen unter anderem, dass der Monitor sich davon vergewissern konnte, dass der voraussichtliche Bieter finanziell und anderweitig in der Lage ist, die Transaktion durchzuführen, und dass es wahrscheinlich ist, dass dieser die Transaktion gemäß dem SISP durchführen wird.

103. Nach Beratung mit USI und Industrieexperten ist der Monitor zu dem Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, das vorgeschlagene SISP in zwei Phasen durchzuführen. Einer der Hauptgründe für den vorgeschlagenen Prozess in zwei Phasen ist die Wahrung der Vertraulichkeit von sensiblen, vertraulichen Personendaten bezüglich der Policen.

Phase I des SISP

104. Während Phase I des vorgeschlagenen SISP wird der Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014 (die „**Absichtserklärungsfrist**“) oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, unverbindliche Absichtserklärungen bzw. im Fall von Neufinanzierungs- oder Finanzierungsangeboten unverbindliche Finanzierungsdiskussionspapiere oder Absichtserklärungen (die „**Absichtserklärungen**“) von Phase I qualifizierten Bietern einholen. Nur Phase I qualifizierte Bieter dürfen an der Phase I Due Diligence teilnehmen und eine Absichtserklärung zur Begutachtung durch den Monitor einreichen.
105. Phase I des vorgeschlagenen SISP wird über den Zeitraum von ungefähr 30 Tagen durchgeführt und beginnt innerhalb von einem Geschäftstag nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans. Der Zeitraum der Phase I umfasst die Zeit, die erforderlich ist, um unterzeichnete Vertraulichkeitserklärungen mit den voraussichtlichen Bietern auszuhandeln und von diesen einzuholen. Er umfasst ebenfalls die anfängliche Phase I Due Diligence. Die Phase I Due Diligence bezüglich der Policen wird sich hauptsächlich mit der Prüfung der von USI eingeholten Lebenserwartungsberichte, der Prüfung von Prämienillustrationen und der Prüfung der Bewertungsberichte und stochastischen Analyse von L&E befassen, die im Datenraum bereitgestellt werden. Da der Umfang der

Dokumentation, die ein voraussichtlicher Bieter während der Phase I prüfen möchte, beschränkt ist, ist der Monitor der Ansicht, dass ein Zeitraum von 30 Tagen für Phase I ausreicht.

106. Phase I des vorgeschlagenen SISP legt die erforderlichen Elemente einer Absichtserklärung fest, zu denen unter anderem eine Anzeige des vorgeschlagenen Kaufpreises oder der Finanzierungsbedingungen (wie zutreffend) des Kaufangebots oder Investitionsangebots, eine detaillierte Aufführung und Beschreibung der in den Kauf eingeschlossenen Policen bzw. die Art und Weise, in welcher die Investition erfolgen soll, sowie jegliche Vorbedingungen für den Abschluss einer Transaktion und der vorgeschlagene Zeitplan zum Abschluss einer Transaktion vor dem letzten Datum, gemeinsam mit entscheidenden Meilensteinen, gehören.
107. Handelt es sich bei der Absichtserklärung um eine Neufinanzierung oder Finanzierung, kann die Absichtserklärung in Form eines unverbindlichen Finanzierungsdiskussionspapiers oder eines Konditionentableaus erfolgen, das die Bedingungen umreißt, unter welchen der Phase I qualifizierte Bieter bereit wäre, die Policen neuzufinanzieren oder zu finanzieren. Eine solche Absichtserklärung würde unter anderem die Höhe der verfügbaren Finanzierung umfassen, die Kosten einer solchen Finanzierung, die Rückzahlungsbedingungen und Laufzeit der Fazilität(en), jegliche Konditionen der Finanzierung einschließlich von Details bezüglich weiterer erforderlicher Due Diligence, jegliche zum Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion erforderlichen Genehmigungen und der voraussichtliche Zeitrahmen und jegliche voraussichtlichen Behinderungen bei der Einholung solcher Genehmigungen, und einen Zeitplan zum Abschluss, der bis spätestens zum letzten Datum erfolgen muss, gemeinsam mit entscheidenden Meilensteinen.
108. Der Monitor wird die Absichtserklärungen prüfen und bewerten und diejenigen Phase I qualifizierten Bieter identifizieren, mit denen der Monitor die Verfolgung einer Transaktion oder Finanzierung wünscht. Diesen Bietern wird dann die Teilnahme an der Phase II des SISP als „**Phase II qualifizierte Bieter**“ gestattet.

Phase II des SISP

109. Phase II des vorgeschlagenen SISP sieht eine zusätzliche Due Diligence vor, die den Phase II qualifizierten Bieter offenstehen wird und sensible, vertrauliche Personendaten umfasst. Der Monitor geht davon aus, dass die voraussichtlichen Bieter während der Phase II einen längeren Zeitraum zur Durchführung der Due Diligence benötigen, um ein verbindliches Angebot für einige oder alle Policen vorzulegen, da ein voraussichtlicher Bieter sicherlich detaillierte Prüfungen von medizinischen Informationen und unabhängige Berechnungen vor dem Kauf der Policen vornehmen würde, um ein qualifiziertes Angebot vorzulegen. Für die Phase II des vorgeschlagenen SISP sind ungefähr sieben Wochen vorgesehen. Zwar liegt ein Teil dieses Zeitraums während der Feiertage im Dezember, so hat sich der Monitor jedoch nach Rücksprache mit USI und anderen Industrieexperten versichert, dass das vorgeschlagene SISP der Durchführung von Phase II Due Diligence einen ausreichenden Zeitraum zugesteht.
110. Das vorgeschlagene SISP legt die Voraussetzungen für ein Angebot von einem Phase II qualifizierten Bieter fest, das im SISP als „**qualifiziertes Angebot**“ identifiziert wird. Diese Voraussetzungen umfassen unter anderem eine umfassende Offenlegung der Identität einer jeden natürlichen oder juristischen Person, die an dem Angebot beteiligt ist, eine Beschreibung der Policen, die Gegenstand des Angebots sind, ein schriftlicher Nachweis der Finanzierung oder finanziellen Fähigkeit zum Abschluss einer Transaktion, eine Bestätigung der Verbindlichkeit des Angebots und seiner Verfügbarkeit zur Akzeptanz, jegliche Abschlusskonditionen sowie den vorgeschlagenen Zeitplan für den Abschluss der vorgeschlagenen Transaktion.
111. Gemäß dem Entwurf des SISP muss einem qualifizierten Angebot für den Kauf von Policen oder für eine Investition in die Policen (nicht jedoch bei einer Neufinanzierung

oder Finanzierung) eine Anzahlung in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) des gesamten vorgeschlagenen Kaufpreises oder der vorgeschlagenen Investition beiliegen.

112. Das vorgeschlagene SISP verlangt, dass es sich bei dem qualifizierten Angebot um ein verbindliches Angebot handelt, das unwiderruflich und bis 23.59 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Geschäftstag nach Abschluss des erfolgreichen Angebots zur Akzeptanz offen ist. Das qualifizierte Angebot sollte unter anderem nicht von dem Ergebnis der nicht durchgeführten Due Diligence, dem Erhalt jeglicher Finanzierung oder der Genehmigung durch das Aufsichtsgremium des Phase II qualifizierten Bieters, sein Investitionsgremium, Kreditgremium oder ähnliches Gremium abhängen.
113. Der Monitor wird den Entwurf eines Kauf- und Verkaufsvertrags (in dem vorgeschlagenen SISP als „**Form von APA**“ definiert) vorlegen, welcher die Basis eines qualifizierten Angebots zum Kauf der Policen bildet. Alle Phase II qualifizierten Bieter, die alle oder manche der Policen kaufen möchten, müssen einen unterzeichneten Kaufvertrag auf Basis der Form von APA vorlegen, gemeinsam mit jeglichen Markierungen der Form von APA, die jegliche Abänderungen kennzeichnen. Bei den qualifizierten Angeboten zur Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen werden die qualifizierten Bieter aufgefordert, verbindliche Absichtserklärungen oder schriftliche Finanzierungszusagen abzugeben.
114. Der Monitor beurteilt und bewertet alle bis zur Angebotsfrist eingegangenen qualifizierenden Angebote auf Basis der verschiedenen, im vorgeschlagenen SISP umrissenen Kriterien, die sich je nachdem unterscheiden, ob das qualifizierte Angebot für einen Kauf der Policen oder eine Investition ist oder ob es sich dabei um eine Finanzierung oder Neufinanzierung der Policen handelt.
115. Bei einem qualifizierten Angebot bezüglich eines Kaufs der Policen sieht das vorgeschlagene SISP unter anderem vor, dass der Monitor das qualifizierte Angebot unter anderem auf Basis der Berücksichtigung folgender Aspekte beurteilt und bewertet:

- (a) der Kaufpreis und Nettowert (unter der Annahme aller übernommenen Verbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen, die vom Phase II qualifizierten Bieter erfüllt werden müssen), den das qualifizierte Angebot bietet;
- (b) ob der Phase II qualifizierte Bieter willens ist, USI als Treuhänder der Policen während des Zeitraums vom Abschluss der Transaktion bis zur formellen Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften jegliche Finanzierungshilfe zukommen zu lassen, wobei diese Übertragung jegliche Einkünfte aus dem Kaufpreis, die treuhänderisch auf dem Treuhandkonto des Monitors ruhen, freigibt. Eine solche Finanzierung kann jegliche Liquiditätsprobleme regeln und/oder zur Maximierung der Ausschüttungen an Gläubiger beitragen, indem die Finanzierungskosten der weiteren Verwaltung der Policen während eines solchen Übergangszeitraums reduziert werden;
- (c) eine feste, unwiderrufliche Zusage der Finanzierung der Transaktion oder ein anderer Nachweis der Fähigkeit, die vorgeschlagene Transaktion zu vollziehen;
- (d) die vorgeschlagenen Änderungen an der Form von APA (falls das qualifizierte Angebot für einen Kauf der Policen ist) und die Konditionen der Transaktionsdokumente;
- (e) die vorgeschlagenen Konditionen zum Abschluss und die Zügigkeit, Gewissheit und den Wert der Transaktion und Fähigkeit, die Transaktion bis zum letzten Datum abzuschließen, und
- (f) die Wahrscheinlichkeit der Vollendung der vorgeschlagenen Transaktion bis spätestens zum letzten Datum.

116. Sollte der Monitor bis 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am Freitag, dem 30. Januar 2014 (die „**Angebotsfrist**“) oder bis zu einem späteren Datum, das der Monitor für geeignet hält oder das Gericht verfügt, ein oder mehrere qualifizierte Angebote erhalten, sieht das vorgeschlagene SISP vor, dass der Monitor autorisiert ist, Verhandlungen mit einer ausgewählten Zahl von Phase II qualifizierten Bietern weiterzuführen, oder er kann

Verhandlungen zum Abschluss bringen und ein qualifiziertes Angebot oder eine Kombination von qualifizierten Angeboten akzeptieren (das bzw. die „**erfolgreiche(n) Angebot(e)**“). Gemäß dem vorgeschlagenen SISP ist es dem Monitor gestattet, eine Kombination von qualifizierten Angeboten zu erwägen und zu akzeptieren, die gemeinsam das bestmögliche Ergebnis für die Plannutznieser darstellen. Der Monitor ist nicht dazu verpflichtet, jegliches qualifizierte Angebot zu akzeptieren und kann alle qualifizierten Angebote zurückweisen.

117. Da der Monitor nicht erwartet, dass zum Abschluss eines Verkaufs, einer Investition, Neufinanzierung oder Finanzierung jegliche behördlichen Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter erforderlich sein werden, rechnet er mit einem Abschluss bis Mitte März 2015.
118. Der Monitor geht davon aus, dass es bei Verkaufstransaktionen von Zweitmarkt-Lebensversicherungen nicht ungewöhnlich ist, dass die Einkünfte aus dem Kaufpreis in einem Treuhandkonto gehalten werden müssen, bis die formelle Übertragung der Policen an den Käufer in den Geschäftsbüchern und Buchungsunterlagen der Versicherungsgesellschaften erfolgt ist. Der vorgeschlagene Zeitrahmen für den Abschluss würde einen ausreichenden Zeitraum zur formellen Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften einräumen. USI geht davon aus, dass dies etwa 60 Tage in Anspruch nehmen wird. Dies würde zur Freigabe jeglicher treuhänderisch gehaltenen Geldmittel aus dem Kaufpreis an das Treuhandkonto des Monitors vor Fälligkeit des revolvingierenden Darlehens und Eintreten einer erwarteten Liquiditätsverknappung führen.
119. Der Monitor geht ebenfalls davon aus, dass die Verantwortung für die Zahlung jeglicher Prämien typischerweise von einem Käufer unmittelbar nach Abschluss übernommen wird, obgleich die Einkünfte aus dem Verkauf, die treuhänderisch gehalten werden, noch nicht freigegeben worden sind. Wie oben erwähnt, sieht das SISP vor, dass der Abschluss einer Transaktion bis zum 13. März 2015 erfolgt ist. Im Fall eines Verkaufs des gesamten Policen-Portfolios wird USI bei Abschluss von jeglicher Haftung für Policen-Prämien

freigestellt. Dadurch werden ungefähr zwei weitere Monate der Liquidität frei, und zwar bis Ende Juni 2015. Dieser Zeitraum erscheint mehr als ausreichend, um die Übertragungen der Policen abzuschließen.

120. Der Monitor warnt davor, dass die Transferperiode mehr als 60 Tage in Anspruch nehmen könnte. Der Monitor weist darauf hin, dass jegliche Ablaufleistungen, die während dieses Zeitraums und nach Abschluss der Verkaufstransaktion fällig werden, dem Käufer und nicht den Gläubigern zugeschrieben werden, während Einkünfte aus der Verkaufstransaktion weiterhin treuhänderisch gehalten werden, bis eine formelle Übertragung der Policen durch die Versicherungsgesellschaften erfolgt ist. Sollte sich dieser Zeitraum über Ende Juni 2015 hinaus erstrecken, muss USI nach Möglichkeiten suchen, um die Deckungslücke bis zur Freigabe der Einkünfte aus dem Treuhandkonto zu überbrücken.

Vorgeschlagener Zeitplan für das SISP

121. Bei der Festlegung der vorgeschlagenen Zeitpläne für das SISP beriet sich der Monitor mit USI und mit Mitgliedern seiner Firma, die über Erfahrung auf dem Gebiet von Zweitmarkt-Lebensversicherungen verfügen, um die Marktnormen für die Durchführung der Due Diligence und des Zeitrahmens für den Abschluss einer Transaktion in Situationen, die keinen Notfall darstellen, festzustellen. Der Monitor berücksichtigte auch den Rat bezüglich des Zeitraums, der nach Abschluss einer Transaktion erforderlich ist, um die formelle Übertragung von Policen an einen Käufer zu erwirken und die Freigabe der Einkünfte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kaufpreis an das Treuhandkonto des Monitors zur Ausschüttung an Gläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des Plans zu erlangen.
122. Bei der Festlegung des Zeitplans musste der Monitor auch die Liquiditätsprobleme berücksichtigen, die USI bevorstehen und in diesem Bericht beschrieben werden, sofern keine weiteren Ablaufleistungen eingehen oder eine zusätzliche Finanzierung erreicht wird. Nach Berücksichtigung all dieser Variablen hat der Monitor festgestellt, dass der Beginn des SISP unmittelbar nach gerichtlicher Billigung des abgeänderten Plans und des

vorgeschlagenen Zeitplans für das SISP unter den Gegebenheiten am sinnvollsten und geeignetsten ist.

123. Die wesentlichen Stufen und Zeitpläne, die in dem vorgeschlagenen SISP und der vorgeschlagenen SISP-Anordnung vorgesehen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Der Monitor weist darauf hin, dass das vorgeschlagene SISP dem Monitor zur Wahrung einer gewissen Flexibilität das Ermessen einräumt, jegliche der in dem SISP festgelegten Zeitpläne zu verlängern:

STUFE	ZEITPLAN
Lockbriefe werden mit einer Form von Vertraulichkeitserklärung an voraussichtliche Bieter versandt.	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 10. November 2014 erwartet.
Elektronischer Datenraum wird den Phase I qualifizierten Bietern zur Due Diligence zugänglich gemacht.	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 10. November 2014 erwartet.
Veröffentlichung der Veröffentlichungsanzeige	Sobald, wie nach der Anordnung über die Planbilligung möglich, und für etwa den 13. November 2014 erwartet.
Frist für voraussichtliche Bieter	Montag, den 1. Dezember 2014
Frist für Absichtserklärungen	Mittwoch, den 10. Dezember 2014
Identifizierung der Phase II qualifizierten Bieter	Sobald, wie nach Ablauf der Frist für Absichtserklärungen möglich, und für etwa den 15. Dezember 2014 erwartet.
Frist für qualifizierte Angebote	Freitag, den 30. Januar 2015

Wahl der ausgewählten Bieter	Sobald, wie nach Ablauf der Frist für qualifizierte Angebote am Freitag, den 30. Januar 2015, möglich.
Abschluss des bzw. der erfolgreichen Angebots bzw. Angebote	13. März 2015

Genehmigung der Transaktion durch das Gericht und Mitteilung

124. Auf der Basis des Vorangehenden geht der Monitor davon aus, dass der Antrag auf Genehmigung einer Transaktion gemäß dem SISP etwa am 20. Februar 2015 zugestellt und eine Anhörung für etwa den 3. März 2015 angesetzt wird.
125. Unter Berücksichtigung der geeigneten Mitteilungsverfahren bezüglich eines Antrags auf Genehmigung einer Transaktion hat der Monitor die Tatsache berücksichtigt, dass die Gläubiger, die zahlreich und über mehrere Länder verstreut sind, über einen abgeänderten Plan abstimmen werden, der den Monitor zur Durchführung des SISP und Abschluss einer vom Gericht genehmigten Transaktion autorisieren wird. Aufgrund der Gegebenheiten bezüglich Kosten und Zeit wird keine bestimmte Transaktion oder werden keine bestimmten Transaktionen genehmigt, die sich aus dem vorgeschlagenen SISP ergeben können. Wie nachfolgend im Einzelnen beschrieben, hat der Monitor daher mehrere Schritte unternommen, um eine unverzügliche Mitteilung an die Gläubiger auszusenden, die sie über die gerichtliche Anhörung zur Genehmigung der Transaktion und die Gelegenheit informiert, bei Anhörung des Genehmigungsantrags aufzutreten, falls sie eine Einrede gegen eine Transaktion erheben möchten, ohne dass die Verzögerung und Kosten des Versands von Mitteilungen und Kopien der gerichtlichen Materialien an jeden Gläubiger entstehen.
126. Der Antragsteller hat in dem Entwurf der SISP-Anordnung auch vorgesehen, dass den Gläubigern eine Aktualisierung bezüglich des Status des SISP zugehen wird und das Datum jeglicher bevorstehenden gerichtlichen Anträge zur Genehmigung einer Transaktion gemäß dem SISP auf der Website des Monitor an einem vorbestimmten

Datum, und zwar am Freitag, den 13. Februar 2015, bereitstehen wird. Bei diesem Datum handelt es sich um das erwartete Datum für den Abschluss von einer oder mehreren Transaktionen bezüglich der Policen, vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung. USI wird die Gläubiger über dieses Datum und das Verfahren zum Erhalt nachfolgender Aktualisierungen in seinem Brief an Gläubiger in Kenntnis setzen, der den Materialien für die Versammlungen beiliegt.

127. Der Entwurf der Anordnung über die Einberufung von Versammlungen, der mit diesem Antrag eingereicht wird, sieht ebenfalls vor, dass jeglicher Gläubiger, der seinen Namen dem Zustellungsverzeichnis in diesem CCAA-Verfahren beifügen möchte, gemäß dem Zustellungsverzeichnisantrag dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt werden kann. Dieser Zustellungsverzeichnisantrag liegt den Materialien für die Zusammenkünfte bei und wird auf der Website des Monitors zugänglich sein. Bei dem Zustellungsverzeichnisantrag handelt es sich um ein einfaches Formular, das Gläubiger ausfüllen und dem Monitor zusenden können, solange der Gläubiger eine gültige E-Mail-Adresse hat, unter welcher er die Zustellung von Gerichtsunterlagen annehmen kann. Wird ein Gläubiger dem Zustellungsverzeichnis hinzugefügt, werden ihm Mitteilungen über jegliche gerichtlichen Anhörungen in diesem CCAA-Verfahren zugesandt. Auf diese Weise kann jeder Gläubiger, der an der Beobachtung des oder Teilnahme an diesem CCAA-Verfahren interessiert ist, gewährleisten, dass er eine unmittelbare Mitteilung über alle Anträge erhalten kann, einschließlich eines Antrags, eine aus dem vorgeschlagenen SISP hervorgehende Transaktion zu genehmigen.

Abänderungen des SISP

128. Das vorgeschlagene SISP kann ohne Zustimmung des Monitors und Genehmigung des Gerichts nicht geändert werden.

DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES MONITORS

129. Der zwingendste Faktor für Gläubiger bei der Erwägung des abgeänderten Plans ist die Tatsache, dass USI nach Ende April 2015 aller Wahrscheinlichkeit nach über keine

Liquidität mehr verfügen wird, um die Policen-Prämien weiter zu zahlen. Die Prämienkosten belaufen sich derzeit auf monatlich ungefähr CAD 760.000. Die vorhandene Kreditfazilität in Höhe von USD 10 Mio. wird wahrscheinlich nicht ausreichen, um die erforderliche Deckung in der Zukunft zu gewährleisten. Es besteht keine Garantie, dass jegliche weiteren Ablaufleistungen realisiert werden oder dass eine weitere Finanzierung zur Verfügung stehen wird, bevor die Policen beginnen, aufgrund der Nichtzahlung der Prämien zu verfallen, was zu permanenten Verlusten für die Gläubiger führt.

130. Das revolvingende Darlehen wird im Juli 2015 fällig. USI hat im USI-Bericht angezeigt, dass es gegenwärtig keine verfügbaren Ressourcen hat, um die Policen nach dem April 2015 zu erhalten.
131. Der vorgeschlagene abgeänderte Plan und das vorgeschlagene SISP gewähren dem Monitor maximale Flexibilität, das SISP auf Rat und gemäß den Anweisungen des Gerichts auszusetzen oder zu beenden, sollte es im besten Interesse der Gläubiger liegen, die Policen weiter zu erhalten und abzuwickeln. Das vorgeschlagene SISP wird es dem Monitor ebenfalls erlauben, zusätzlich zu Verkaufsoptionen alle verfügbaren Optionen zur Neufinanzierung und Finanzierung oder Investitionsmöglichkeiten mit dem Ziel zu untersuchen, potenzielle Ausschüttungen an Gläubiger zu maximieren.
132. Aufgrund des Charakters dieser Kapitalanlage ist der Zeitpunkt der Ablaufleistungen nicht bekannt und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist möglich, dass erhebliche Ablaufleistungen kurzfristig eingehen könnten. Jedoch steht nach den L&E-Berichten der Möglichkeit der Einnahme erheblicher Ablaufleistungen, die zur Selbstfinanzierung der weiteren Verwaltung der Policen ausreichen, das Risiko einer Liquiditätsverknappung negativ gegenüber, welche schnell durch Verfall von Policen oder einen Notverkauf zum Wertverfall der Portfolios führen könnte. Auf der Basis früherer Erfahrung ist das Policen-Portfolio dem Risiko ausgesetzt, sich selbst zu kannibalisieren.

133. Angesichts all der oben beschriebenen Umstände ist der Monitor daher der Ansicht, dass auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Informationen und der von USI und L&E durchgeführten Analyse der vorgeschlagene abgeänderte Plan den Gläubigern die beste Chance bietet, eine Ausschüttung nach dem Plan zu erhalten, während die Flexibilität gewahrt wird, die Verwaltung der Policen fortzusetzen, sollte eine Neufinanzierung oder Finanzierung in ausreichender Höhe verfügbar sein, um die Verwaltung der Policen fortzuführen und letztendlich ausreichende Geldmittel abzuwerfen, um eine Ausschüttung an Gläubiger vorzunehmen.
134. Der Monitor hat andere Verkaufsverfahren erwogen, die unter Aufsicht dieses Gerichts durchgeführt werden, und hat die besonderen Umstände dieser Sache berücksichtigt, die in gewisser Weise einzigartig sind, und ist der Ansicht, dass er ein Verfahren zur Vermarktung der Policen auf ordentliche und effiziente Art und Weise eingerichtet hat, der unter den Umständen fair und vernünftig ist, Transparenz gewährleistet und den Wert für die Policen maximieren oder eine günstige Investition in oder Neufinanzierung oder Finanzierung der Policen erreichen wird. Der Monitor ist der Ansicht, dass der Prozess und Zeitplan, die in dem vorgeschlagenen SISP umrissen werden, unter den Umständen vernünftig sind, und dass es wünschenswert ist, diese Alternative zu diesem Zeitpunkt zu genehmigen, sodass der Monitor in der Lage ist, das SISP unverzüglich zu implementieren im Fall, dass der abgeänderte Plan von den Gläubigern genehmigt und vom Gericht gebilligt wird.
135. Der Monitor empfiehlt, dass die Gläubiger den vorgeschlagenen abgeänderten Plan genehmigen und die Durchführung des vorgeschlagenen SISP autorisieren.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 19. September 2014 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC., gerichtlich
bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht
in privater oder unternehmerischer
Funktion**

i.A.:



Brian Denega
Senior Vice-President

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

Cashflow auf dem Treuhandkonto des Monitors

vom 21. Juli 2009 bis zum 31. August 2014

(ca. einundsechzig Monate)

(kanadische \$)

	(kan. \$) vom 21. Juli 2009 bis zum 31. August 2014	vom 31. Mai 2014 bis zum 31. August 2014 ⁽¹⁾
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln:		32,195
Transfers aus dem Prämienreservekonto	2,952,296	0
Transfers aus dem Ablaufleistungskonto	7,007,999	0
Summe Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	9,960,295	32,195
Einnahmen		
Policenablaufleistungen	32,269,547	1,582,037
Sonstige	6,014,752	757,091
Darlehen	8,797,665	2,336,787
Summe Einnahmen	47,081,963	4,675,916
Ausgaben		
<u>Policenportfolio-Aufwendungen:</u>		
Prämienzahlungen	40,919,838	2,193,808
Verwaltungsgebühren	6,228,552	300,000
Gebühren von Mills, Potozack	244,470	10,127
Portfolio-Verwaltungsgebühren - Sonstige	328,429	8,161
Summe Policenportfolio-Aufwendungen	47,721,289	2,512,097
<u>Restrukturierungsaufwendungen</u>		
Unberührte Ansprüche	782,378	0
Gebühren und Ausgaben des Monitors	1,437,672	48,475
Rechtsberatungsgebühren und -ausgaben:		0
Ogilvy Renault LLP (Norton Rose)	89,488	0
Rueter Scargall Bennett LLP	153,516	7,412
Blake, Cassels and Graydon LLP	179,274	21,787
Summe Restrukturierungsaufwendungen	2,642,327	77,674
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Beitrag für Rechtsstreitigkeiten	1,073,571	555,500
Zahlungen Fremdkapitalkosten Darlehensgrundbetrag	4,566,291	1,052,649
Zahlungen Fremdkapitalkosten Zinsen	314,074	0
Bankgebühren	3,290	122
Summe Sonstige Aufwendungen	5,957,226	1,608,270
Summe Ausgaben	56,320,842	4,198,041
Summe Ausgaben	56,320,842	4,198,041
Einnahmen über Ausgaben	-9,238,879	477,874
Wechselkursgewinn/(-verlust)	-208,751	2,595
Endbestand an Zahlungsmitteln, 31. August 2014	512,665	512,665

Anmerkungen:

Alle Zahlungsmittelbestände werden seitens der USI buchmäßig

Es wurde ein Wechselkurs von CAD 0,95 / USD zugrunde gel

Der Wechselkursgewinn/(-verlust) ist die Differenz zwischen Transfers während des Berichts zeitraums zum tatsächlichen variablen Zinssatz und zu dem im Cashflow zugrunde gelegten Wechselk

Der Schlussbestand an Zahlungsmitteln beinhaltet ca. 200.000 \$, die möglicherweise an den Rechtsberater der USI im Rahmen der US-Klag

Im Berichtszeitraum ist ein Zinsaufwand in einer Summe von ca. 144.000 \$ in Bezug auf das Revolvierende Darlehen entstanden.

Anhang „C“
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
CASHFLOW-PROJEKTION - UNTER ANNAHME KEINER WEITEREN ABLAUFLEISTUNGEN ⁽¹⁾

1. September 2014 bis 31. Mai 2015

In kanadischen Dollar	Sep-14	Okt-14	Nov-14	Dez-14	Jan-15	Feb-15	Mär-15	Apr-15	Mai-15
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁽²⁾	512,665	73,086	18,237	1,043,244	33,332	36,985	64,593	93,959	27,106
Einnahmen									
Ablaufleistungen			2,105,263	0	0	0	0	0	0
Annuität	0	0	0	0	0	0	0	23,274	0
Prämienrettung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polices-Rückkaufswert	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polices-Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dividende und Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Ablaufleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankzinsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankzinsen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme - Einnahmen	0	0	2,105,263	0	0	0	0	23,274	0
Ausgaben									
Monatliche Verwaltungsgebühren USI	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Monatliche Monitor-Gebühren E & Y	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000	16,000
Rechtsberatungsausgaben Blakes C. G. LLP.	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000
Rechtsberatungsausgaben Rueter S. B. LLP.	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Rechtsberatungsausgaben Ogilvy Renault LLP.	9,000	0	9,000	0	0	9,000	0	9,000	0
Beitragsfonds für Rechtsstreitigkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung - Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen zur Prämienfinanzierung Zinsen ⁽³⁾	45,002	52,370	61,844	61,844	62,896	73,423	83,949	95,528	105,002
Darlehen zur Prämienfinanzierung Bereitstellungsgebühr	20,087	17,631	14,473	14,473	14,122	10,613	7,105	3,245	87
Treuhänder Mills Potoczak	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263	4,211	5,263
Prämien	875,468	706,404	768,074	813,046	745,095	706,175	810,610	703,910	713,924
Bankdienstleistungsgebühren	102	102	102	102	102	102	102	102	102
Unberührte Ansprüche	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Restrukturierungskosten Rückstellung	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Zwischensumme - Ausgaben	1,176,421	1,002,218	1,080,256	1,115,175	1,048,979	1,025,023	1,128,529	1,037,496	1,045,878
Netto-Cashflow	-1,176,421	-1,002,218	1,025,007	-1,115,175	-1,048,979	-1,025,023	-1,128,529	-1,014,222	-1,045,878
Schlussbestand / (Negativsaldo) an Zahlungsmitteln	73,086	18,237	1,043,244	33,332	36,985	64,593	93,959	27,106	-992,631
Revolvierendes Darlehen Projektion									
Eröffnungssaldo	4,500,175	5,237,017	6,184,385	6,184,385	6,289,648	7,342,280	8,394,912	9,552,806	10,500,175
Entnahme	736,842	947,368	0	105,263	1,052,632	1,052,632	1,157,895	947,368	26,141
Rückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Endbestand (maximal 10 Millionen US\$)	5,237,017	6,184,385	6,184,385	6,289,648	7,342,280	8,394,912	9,552,806	10,500,175	10,526,316

Anmerkungen:

1) In der Prognose wird davon ausgegangen, dass während des Prognosezeitraums keine weiteren Polices fällig werden, als die, die zum 1. September 2014 berichtet wurde.

2) Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ist der tatsächliche Kassenbestand zum 1. September 2014.

3) Gemäß dem Konditionentableau für das Revolvierende Darlehen ist ein Zinssatz von 12 % auf ausgereichte Mittel und von 4 % auf nicht ausgereichte Mittel zu berechnen. Diese Schätzungsbeträge wurden den Projektionen hinzugefügt.

4) Es wurde ein Wechselkurs von CAD 0,95 / USD zugrunde gelegt.